

Statuten des Metropolitankapitels zu Hamburg

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 5, Art. 43, S. 61 ff., v. 31. Mai 2023)

- Amtliche Lesefassung -

Durch die Bulle „Omnium Christifidelium“¹ vom 24.10.1994 hat der Heilige Papst Johannes Paul II. die Erzdiözese und die Kirchenprovinz Hamburg errichtet und die Kirche St. Marien zur Kathedrale erhoben, an der unter Berufung auf das Dekret der Kleruskongregation vom 17. Januar 1995 Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp am 04.02.1996 ein Metropolitankapitel installiert hat.

Die auf seiner Sitzung am 10.11.1997 beschlossenen Statuten des ersten Metropolitankapitels wurden am 09.12.1997 durch Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp gebilligt.

In seiner Sitzung am 13.12.2022 hat das Metropolitankapitel neue Statuten beschlossen, die hiermit durch den Hamburger Erzbischof Dr. Stefan Heße approbiert werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Das Metropolitankapitel ist ein Kollegium von in der Erzdiözese Hamburg inkardinierten Geistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe, dem es nach dem allgemeinen Recht zukommt, die feierlichen Gottesdienste in der Kathedrale durchzuführen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihm von Rechts wegen oder vom Erzbischof übertragen werden (vgl. c. 503 CIC).
2. Das Metropolitankapitel ist gemäß c. 116 § 1 CIC eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts und gemäß Art. 1 Abs. 3 des Errichtungsvertrags eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Das Metropolitankapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Erzdiözese mit.
4. Gemäß Art. 6 des Errichtungsvertrages der Erzdiözese Hamburg² wählt das Metropolitankapitel den Erzbischof.
5. Durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz³ nimmt das Metropolitankapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr (c. 502 § 3 CIC).
6. Das Metropolitankapitel besteht gemäß Art. 4 Abs. 1 des Errichtungsvertrags aus dem Dompropst und acht Domkapitularen, davon fünf residierende und drei nichtresidierende. Je ein nichtresidierender Domkapitular bekleidet ein Kirchenamt im hamburgischen, im mecklenburgischen und im schleswig-holsteinischen Teil der Erzdiözese.
7. Residierende und nichtresidierende Domkapitulare haben die gleichen Rechte und Pflichten.
8. Der Erzbischof kann nach Anhörung des Metropolitankapitels Domvikare bestellen.

¹ Errichtungsurkunde des Erzbistums Hamburg und der Kirchenprovinz Hamburg vom 24.10.1994, in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1 (1995) vom 27.01.1995, Art. 2, S. 4.

² Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg, in: Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1 (1995) vom 27.01.1995, Art. 1, S. 1 ff..

³ Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Verleihung der Kanonikate

1. Der Erzbischof ernennt den Dompropst und die Domkapitulare abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Metropolitankapitels. Die Abwechslung findet beim Dompropst und den residierenden Domkapitularen einerseits und bei den nichtresidierenden Domkapitularen andererseits gesondert statt (vgl. Errichtungsvertrag, Art. 4 Abs. 2).
2. Im Falle der Anhörung des Metropolitankapitels teilt der Erzbischof entweder selbst oder durch einen von ihm Beauftragten in einer Kapitelsitzung seine Absicht über die bevorstehende Berufung mit; das Metropolitankapitel kann dazu Stellung nehmen.
3. Im Falle der Zustimmung des Metropolitankapitels teilt der Erzbischof, sofern er nicht selbst an einer Kapitelsitzung teilnimmt, schriftlich seine Absicht mit und erbittet die Zustimmung des Kapitels.
4. Rechtzeitig vor der Ernennung werden gemäß Art. 4 Abs. 3 des Errichtungsvertrags die Landesregierungen über die Person des betreffenden Geistlichen informiert.

§ 3 Amtseinführung

1. Die Aufnahme neu ernannter Mitglieder in das Metropolitankapitel erfolgt in der Regel am Fest des Hl. Ansgar im Rahmen eines Kapitelgottesdienstes nach dem vom Metropolitankapitel festgelegten Ritus.
2. Die Amtseinführung steht dem Erzbischof zu, der den Dompropst oder einen anderen Kapitular delegieren kann.
3. Bei der Amtseinführung legt das neue Mitglied das Glaubensbekenntnis ab und verspricht, die Statuten des Metropolitankapitels zu befolgen.
4. Über die Aufnahme des neuen Mitglieds veranlasst der Dompropst die Anfertigung eines Protokolls, das wenigstens von ihm selbst und einem weiteren Kapitular zu unterzeichnen und im Kapitelarchiv aufzubewahren ist.

§ 4 Verlust der Kanonikate

1. Das Amt des Dompropstes, eines Domkapitulars oder Domvikars geht verloren
 - durch den Tod,
 - durch den vom Erzbischof angenommenen Amtsverzicht,
 - durch die Amtsenthebung,
 - durch die strafweise Absetzung.
2. Jedes Mitglied des Metropolitankapitels bietet dem Erzbischof
 - rechtzeitig vor Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen die Wahrnehmung der Aufgaben unmöglich machen,
 - aus gewichtigen Gründen oder
 - wenn ein Amt übernommen werden soll, das nach dem Urteil der übrigen Mitglieder des Kapitels mit den Pflichten im Kapitel unvereinbar ist, seinen Amtsverzicht an.
3. Der Erzbischof entscheidet nach Prüfung aller Umstände über die Annahme des Verzichts.
4. Der Dompropst, die Domkapitulare und Domvikare, die wegen Erreichen der Altersgrenze, wegen eines anderen Amtes oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem Metropolitankapitel ausgeschieden sind, erhalten den Titel eines „Emeritus“. Als Emeriti behalten sie das Recht auf die ihrem Rang zukommende liturgische Kleidung und sind zur Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten in der Kathedralkirche eingeladen.

5. Erfolgt das Ausscheiden aus anderen gewichtigen Gründen kann der Erzbischof den Titel „Emeritus“ verleihen. Wird der Titel „Emeritus“ nicht verliehen, erlöschen alle mit dem Amt im Metropolitankapitel verbundenen Rechte.

§ 5 Besoldung der Mitglieder des Metropolitankapitels

Die Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Metropolitankapitels, einschließlich der emeritierten Mitglieder und der Domvikare, richtet sich nach der Priesterbesoldungsordnung des Erzbistums Hamburg.

III. Ämter im Metropolitankapitel

§ 6 Der Dompropst

1. Der Dompropst ist der Vorsitzende des Kapitels (c. 507 § 1 CIC).
2. Der Dompropst vertritt das Kapitel im kirchlichen und weltlichen Rechtskreis. Er nimmt im Auftrag des Kapitels die Finanz- und Vermögensverwaltung wahr, führt die laufenden Geschäfte und gibt darüber dem Metropolitankapitel jährlich Rechenschaft.
3. Der Dompropst trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Kapitels umgesetzt werden, führt das Kapitelsiegel und überwacht die Einhaltung dieser Statuten.
4. Der Dompropst ist zuständig für die Sicherstellung und Verwahrung des das Metropolitankapitel betreffenden archivwürdigen Materials im Kapitelsarchiv.
5. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Dompropstes wird er von dem am längsten dem Metropolitankapitel angehörigen Domkapitular und nach diesem vom jeweils zuerst ernannten verfügbaren Domkapitular vertreten.

§ 7 Der Bußkanoniker

1. Der Erzbischof überträgt einem der Domkapitulare, in der Regel dem leitenden Priester der Pfarrei St. Ansgar, das Amt des Bußkanonikers.
2. Kraft seines Amtes besitzt der Bußkanoniker die Befugnis, im sakramentalen Bereich von denjenigen kanonischen Tatstrafen loszusprechen, deren Eintritt weder festgestellt wurde noch deren Aufhebung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist (c. 508 § 1 CIC).

IV. Chorkleidung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Chorkleidung

1. Domkapitulare tragen als Chorkleidung einen violetten Talar und über dem Rochette eine violette Mozzetta sowie ein Kapitelskreuz.
2. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Metropolitankapitels und ist nach dem Ausscheiden aus dem Kanonikat zurückzugeben.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Bei allen liturgischen Feiern in der Metropole Hamburg haben die Mitglieder des Metropolitankapitels und die Emeriti das Recht, ihre Chorkleidung zu tragen. Außerhalb der Metropole Hamburg tragen sie diese nur mit Zustimmung des Erzbischofs.
2. Emeriti des Metropolitankapitels im Ruhestand erhalten eine Wohnungszulage bis zu einer Höhe des 1,9-fachen Betrags der entsprechenden Regelung in der jeweils geltenden Priesterbesoldungsordnung (PrBVO).

3. Die Mitglieder des Metropolitankapitels, einschließlich der emeritierten Domkapitulare, der Ehrendomherren und der Domvikare, haben das Recht, auf dem für das Kapitel vorgesehenen Friedhof beigesetzt zu werden.
4. Bei einem Eigenanteil von 5.000 € beteiligt sich das Metropolitankapitel an den Begräbniskosten seiner verstorbenen Mitglieder, der Emeriti sowie der Ehrendomherren, wenn die Beerdigung auf dem für das Kapitel vorgesehenen Friedhof erfolgt. Der Eigenanteil ist bis spätestens zur Emeritierung zweckgebunden auf einem eigens dafür eingerichteten Konto zu deponieren.
5. Das Metropolitankapitel trägt in dem unter 4 genannten Fall die Kosten für die Grabstelle, den Grabstein, die Grabpflege sowie die Kosten des vom Metropolitankapitel beauftragten Bestattungsunternehmens.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Metropolitankapitels ist verpflichtet, die mit dem Amt übertragenen Aufgaben, insbesondere in Hinsicht auf die liturgischen Feiern in der Domkirche, gewissenhaft zu erfüllen.
2. Die Mitglieder des Metropolitankapitels sind verpflichtet, an einer Diözesansynode teilzunehmen (c. 463 § 1 n. 3 CIC).
3. Jedes Mitglied des Metropolitankapitels ist zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet, das sich auf alle Vorgänge der Beratung und Beschlussfassung erstreckt, soweit diese nicht veröffentlicht werden. Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

V. Sitzungen des Metropolitankapitels und Beschlussfassung

§ 11 Sitzungen des Metropolitankapitels

1. Der Dompropst, der den Sitzungen des Metropolitankapitels vorsteht und sie leitet, lädt zu festgesetzten Terminen zu den ordentlichen Sitzungen des Metropolitankapitels mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform ein und gibt die Tagesordnung bekannt.
2. Die Emeriti, die Ehrendomherren und Domvikare können auf Beschluss des Metropolitankapitels im Einzelfall zu ordentlichen Sitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Aus gewichtigem Grund können zu außerordentlichen Sitzungen der Erzbischof und der Dompropst mit nicht weniger als 24 Stunden vor dem anberaumten Termin schriftlich oder in Textform einladen. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern des Kapitels muss der Dompropst eine außerordentliche Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung kann auch dann stattfinden, wenn alle Mitglieder des Kapitels anwesend sind und kein Einwand erhoben wird, eine Sache sofort zu behandeln.
4. Kann eine außerordentliche Sitzung nicht rechtzeitig organisiert werden, kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Verlangt mindestens ein Mitglied des Kapitels den persönlichen Austausch, kommt das Umlaufverfahren nicht in Betracht.

§ 12 Beschlussfassung

1. Das Metropolitankapitel ist beschlussfähig, wenn bei seinen Sitzungen mehr als die Hälfte der besetzten Kanonikate, mindestens aber vier Kapitulare anwesend sind. Die Beschlussfassung bindet auch die Abwesenden.
2. Abstimmungen erfolgen mündlich, sofern nicht wenigstens ein Anwesender die geheime Abstimmung verlangt. In Personalsachen ist die geheime, schriftliche Abstimmung erforderlich.
3. Für einen wirksamen Beschluss in derselben Sache ist in den ersten beiden Abstimmungen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der dritten und letzten

Abstimmung ist die relative Mehrheit hinreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle der mündlichen Abstimmung die Stimme des Dompropstes (c. 119 n. 3 CIC).

4. Bei Wahlen sind die Bestimmungen der cc. 165-173 und 176-179 CIC anzuwenden. Auftragswahlen sind unzulässig.
5. Werden Fragen behandelt, die eines der anwesenden Mitglieder selbst betreffen, kann ein Beschluss gefasst werden, denjenigen von den Beratungen auszuschließen. Von der Beschlussfassung selbst kann derjenige nicht ausgeschlossen werden.
6. Sitzungen des Metropolitankapitels werden vom Dompropst selbst oder in seinem Auftrag protokolliert und müssen von einem weiteren Domkapitular unterzeichnet werden. Versehen mit dem Siegel des Kapitels, werden die Sitzungsprotokolle im Archiv des Kapitels verwahrt.
7. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, wenn in der Beschlusssache Diskussionsbedarf nicht mehr besteht oder von wenigstens einem stimmberechtigten Mitglied eingefordert wird und zugleich alle stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Die zu beschließende Maßnahme ist als Beschlussvorlage vom Dompropst so zu formulieren, dass sie ohne weiteres angenommen oder abgelehnt werden kann. Die Beschlussvorlage ist den Stimmberechtigten unter Hinweis auf die unverzügliche Abgabe ihres Votums schriftlich oder in Textform zur Kenntnis zu bringen. Auch die Stimmenthaltung ist möglich.
8. Im Fall des Umlaufverfahrens kann ein Beschluss nur mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten getroffen werden. Die abgegebenen personalisierten Voten sind auf geeignete Weise vom Dompropst zusammen mit zwei weiteren Domkapitularen zu dokumentieren.

VI. Aufgaben des Metropolitankapitels

§ 13 Wahrnehmung liturgischer Aufgaben

1. Besondere Aufgabe des Metropolitankapitels ist die Sorge um die würdige und vorbildliche Feier des Gottesdienstes, insbesondere der Heiligen Eucharistie, und um die Verkündigung des Wortes Gottes in der Kathedralkirche (c. 503 CIC).
2. Dem Metropolitankapitel kommen folgende gottesdienstliche Aufgaben in der Domkirche St. Marien zu:
 - a) Die Domkapitulare nehmen entsprechend ihren Möglichkeiten an den feierlichen Bischofsgottesdiensten in der Domkirche teil. Das gilt insbesondere für die kirchlichen Hochfeste, für die Feier der Großen Heiligen Woche sowie für die Feier der Spendung der heiligen Weihen.
 - b) Das Metropolitankapitel ist verantwortlich für die Feier des Kapitelsamtes und für das Stundengebet in der Domkirche.
 - c) Dem Metropolitankapitel obliegt die Sorge für eine würdige Begräbnisfeier der Erz- und Weihbischöfe sowie der Mitglieder des Metropolitankapitels, einschließlich der Emeriti und der Ehrendomherren.

§ 14 Aufgaben des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium bei besetztem Bischofsstuhl

1. Den Vorsitz im Konsultorenkollegium führt der Erzbischof (c. 502 § 2 CIC). Bei Verhinderung kann der Erzbischof sich durch einen von ihm dazu Beauftragten vertreten lassen. Dem Vorsitzenden kommt kein Stimmrecht zu.
2. Der Zustimmung des Konsultorenkollegiums bedürfen nach Maßgabe der in der Erzdiözese Hamburg in Kraft gesetzten Partikularnorm n. 6 der Deutschen Bischofskonferenz:
 - a) die Veräußerung von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person in der Erzdiözese Hamburg (c. 1292 § 1 CIC);
 - b) die Veräußerung von Diözesanvermögen (c. 1292 § 1 CIC);

- c) jedwedes die Vermögenslage einer öffentlichen juristischen Person in der Erzdiözese Hamburg gefährdende Rechtsgeschäft (c. 1295 i.V.m. c. 1292 § 1 CIC);
 - d) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (c. 1277 CIC)
- Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn über die tatsächliche Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Person informiert wurde (c. 1292 § 4 CIC), ein gerechter Grund für die Veräußerung bzw. das Rechtsgeschäft vorliegt (c. 1293 § 1 n.1 CIC), die Veräußerung nicht unter dem Schätzpreis erfolgt und der erzielte Erlös klug verwendet wird (c. 1294 CIC).
3. Das Konsultorenkollegium ist zu hören
 - a) vor der Ernennung und Abberufung des Diözesanökonomen (c. 494 CIC)
 - b) vor Verwaltungsakten von größerer Bedeutung für die diözesane Vermögenslage (c. 1277 CIC)
 4. Das Konsultorenkollegium wirkt bei der Besitzergreifung eines Bischofskoadjutors mit (c. 404 § 1 CIC).
 5. Der Vorsitzende des Konsultorenkollegiums beruft dieses mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein, so oft dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern hat der Vorsitzende das Konsultorenkollegium innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Das Konsultorenkollegium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und der Vorsitzende und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel während einer Sitzung des Konsultorenkollegiums. Die Beschlüsse des Konsultorenkollegiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.
 6. Über die Sitzungen des Konsultorenkollegiums ist ein Protokoll zu führen. Dazu bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Konsultorenkollegiums sowie dem Erzbischof und dem Erzbischöflichen Generealvikar zuzuleiten.

§ 15 Aufgaben des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium bei Behinderung oder Vakanz des erzbischöflichen Stuhls

1. Bei Behinderung oder Vakanz des erzbischöflichen Stuhls führt derjenige den Vorsitz im Konsultorenkollegium, der die Diözese zwischenzeitlich leitet (c. 502 § 2 CIC).
2. Wenn es im Falle der Behinderung des erzbischöflichen Stuhls keinen Bischofskoadjutor gibt, dieser selbst behindert ist und das Verzeichnis, wer in einem solchen Fall die Diözese leitet (c. 413 § 1 CIC), fehlt, wählt das Konsultorenkollegium einen Priester, der die Leitung der Diözese übernimmt (c. 413 § 2 CIC).
3. Im Falle der Behinderung des erzbischöflichen Stuhls wirkt das Konsultorenkollegium bei der Besitzergreifung eines Auxiliarbischofs oder eines Bischofskoadjutors mit (c. 404 § 3 CIC).
4. Sofern kein Auxiliarbischof vorhanden ist, informiert das Konsultorenkollegium in der Person des Dompropstes den Apostolischen Stuhl, das Volk Gottes in der Erzdiözese Hamburg, den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein so schnell wie möglich über den Tod des Erzbischofs. Er bittet darum, dass in allen Pfarreien der Erzdiözese für den verstorbenen Erzbischof gebetet und die Heilige Eucharistie gefeiert wird.
5. Bei Sedisvakanz übernimmt der dienstälteste Auxiliarbischof vorübergehend die Leitung der Diözese, der das Konsultorenkollegium zur Wahl eines Diözesanadministrators zusammenruft (c. 419 CIC). Sofern es keinen Auxiliarbischof gibt und der Apostolische Stuhl nichts anderes vorgesehen hat, übernimmt bei Eintritt der Sedisvakanz das Konsultorenkollegium bis zur Bestellung eines Diözesanadministrators die Leitung der Diözese (c. 419 CIC).

6. Innerhalb von acht Tagen nach der Kenntnisnahme von der Sedisvakanz wählt das Konsultorenkollegium den Diözesanadministrator (c. 421 § 1 CIC).
7. Vor dem Konsultorenkollegium legt der Diözesanadministrator das Glaubensbekenntnis ab (c. 833 n. 4 CIC).
8. Die Zustimmung des Konsultorenkollegiums muss der Diözesanadministrator einholen
 - a) nach über einjähriger Vakanz des erzbischöflichen Stuhls in Hinsicht auf In- und Exkardination sowie für die Erlaubniserteilung, in eine andere Teilkirche überzuwechseln (c. 272 CIC)
 - b) bei der Amtsenthebung des Kanzlers und der Notare der bischöflichen Kurie (c. 485 CIC)
 - c) bei der Ausstellung von Weiheentlassschreiben (c. 1018 CIC).
9. Das Konsultorenkollegium nimmt den Amtsverzicht des Diözesanadministrators entgegen (c. 430 § 2 CIC).
10. Während der Sedisvakanz übernimmt das Konsultorenkollegium die Aufgaben des Priesterrates (c. 501 § 2 CIC).
11. Das Konsultorenkollegium wirkt mit bei der Vorbereitung der Ernennung des Erzbischofs oder eines Bischofskoadjutors durch die Anhörung einiger seiner Mitglieder durch den apostolischen Nuntius (c. 377 § 3 CIC).
12. Das Konsultorenkollegium wirkt mit bei der Besitzergreifung des neu ernannten Erzbischofs (c. 382 § 3 CIC).

§ 16 Aufgaben des Metropolitankapitels bei der Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls

1. Zur Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls reicht das Metropolitankapitel gemäß Art. 6. Abs. 1 des Errichtungsvertrages über die Apostolische Nuntiatur dem Heiligen Stuhl eine Liste von kanonisch geeigneten Kandidaten ein.
2. Unter Würdigung dieser Vorschläge benennt der Apostolische Stuhl dem Metropolitankapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat (Art. 6 Abs. 1 Errichtungsvertrag)
3. Die Sitzung des Metropolitankapitels zur Wahl des Erzbischofs ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Domkapitulare anwesend sind.
4. Der Wahl kann eine Diskussion über die Kandidaten vorausgehen. Für den Fall, dass einer oder mehrere der auf der Liste Benannten den Mitgliedern des Metropolitankapitels unbekannt sind, können vor der Wahl auf geeignete und diskrete Weise Erkundigungen eingeholt werden.
5. Nach einer Wahlentscheidung nimmt das Metropolitankapitel auf geeignete Weise und sobald wie möglich Kontakt mit dem Gewählten auf und fragt, ob der die Wahl annimmt. Die Wahlannahme muss auf einem dafür vorbereiteten Dokument durch die Unterschrift des Gewählten bestätigt werden.
6. Nach der Annahme der Wahl informiert der Dompropst über den Apostolischen Nuntius den Heiligen Stuhl und bittet um die Bestätigung des Gewählten als Erzbischof von Hamburg.
7. Rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Ernennung des Erzbischofs informiert der Dompropst den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über die Person des neuen Erzbischofs von Hamburg (Art. 6 Abs. 2 Errichtungsvertrag).
8. Der gesamte Vorgang der Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls, einschließlich der Aufstellung der Kandidatenliste, unterliegt der strikten Geheimhaltung.

VII. Domvikare und Ehrendomherren

§ 17 Domvikare

1. Nach Anhörung des Metropolitankapitels kann der Erzbischof Domvikare ernennen. Sie haben jene Aufgaben, die ihnen vom Erzbischof oder vom Metropolitankapitel übertragen werden.

2. Domvikare sind Mitglieder des Metropolitankapitels, jedoch ohne Sitz und Stimmrecht. Zur Teilnahme an den liturgischen Feiern gemäß § 13 dieser Ordnung sind sie verpflichtet.
3. Domvikare tragen einen schwarzen Talar mit schwarzer Mozzetta.

§ 18 Ehrendomherren

1. Der Erzbischof kann mit Zustimmung des Metropolitankapitels Priester zu Ehrendomherren ernennen.
2. Ehrendomherren sind nicht Mitglieder des Metropolitankapitels, tragen aber Chorkleidung und Kapitelskreuz der Domkapitulare.
3. Bei liturgischen Feiern in der Erzdiözese Hamburg haben die Ehrendomherren das Recht, die Chorkleidung zu tragen. Außerhalb der Erzdiözese tragen sie diese nur mit Zustimmung des Dompropstes.
4. Zur Teilnahme an den liturgischen Feiern gemäß § 13 dieser Ordnung sind die Ehrendomherren eingeladen.

VIII. Die Beziehung des Metropolitankapitels zur Pfarrei St. Ansgar

§ 19 Eigentum und Sondervereinbarungen

1. Die Kathedralkirche St. Marien ist zugleich Kirchenstandort der Pfarrei St. Ansgar, Hamburg-Mitte.
2. Die Kathedralkirche St. Marien einschließlich des Atriums, Kolumbariums und des Domherrenfriedhofs sowie des Domvorplatzes sind Eigentum des Metropolitankapitels.
3. Die Ernennung des Pfarrers der Pfarrei St. Ansgar erfolgt nach Anhörung des Metropolitankapitels.
4. Das Metropolitankapitel, die Pfarrei St. Ansgar und das Erzbischöfliche Generalvikariat treffen über die Nutzung, die Erhaltung und die Ausstattung sowie über den Jahresetat der Kathedralkirche eine Vereinbarung, die durch die erzbischöfliche Genehmigung in Kraft tritt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderung und Inkraftsetzung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Metropolitankapitels.
2. Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.
3. Vorstehende Statuten wurden im Umlaufverfahren am 09.05.2023 vom Metropolitankapitel gemäß c. 505 CIC beschlossen.
4. Mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Erzbischof erlangen diese Statuten Rechtskraft.
5. Vom Zeitpunkt der Genehmigung treten die Statuten des Metropolitankapitels zu Hamburg in der Fassung vom 10.11.1997, oberhirtlich genehmigt am 09.12.1997, außer Kraft.

Hamburg, den 09.05.2023

Berthold Bonekamp
Dompropst

Gemäß c. 505 CIC genehmige ich die vom Metropolitankapitel am 09.05.2023 beschlossenen Statuten.

Hamburg, den 09.05.2023

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg